

Nicht bestandene Prüfung

Gilt für Prüfungsabsolvierende mit Lehrvertrag, Repetierende oder mit Zulassung Art. 32 (Nachholbildung) des Kantons Baselland und Berufsbildungsverantwortliche (kantonaler Lehrvertrag). Sie können innert 10 Tagen ab Erhalt des Prüfungsbescheids Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen beantragen, wenn Auskunft zur Notengebung gewünscht wird. Bei einem Nichteinverständnis kann Beschwerde erhoben werden.

Das folgende Vorgehen bitte unbedingt einhalten:

1. EINSICHTNAHME

Sollten Sie zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sicher sein, ob Sie nach der Einsichtnahme auch noch Beschwerde erheben wollen, dann müssen Sie jetzt im Formular «vorsorgliche Beschwerde» anwählen, damit die Frist sich automatisch verlängert. Nur wenn Sie «vorsorgliche Beschwerde» angewählt haben, haben Sie nach der Einsichtnahme eine weitere Frist von 10 Tagen, damit Sie Ihre allfällige Reklamation auch eingehend begründen und einreichen können. Eine allgemeine Überprüfung der Notengebung findet nicht statt. Auf Aussagen, wie «*ich bin mit den Noten nicht einverstanden*», kann nicht eingegangen werden. Es werden konkrete Hinweise benötigt, was genau an der Notengebung nicht korrekt sein soll. Sollten Sie nicht innert 3 Tagen einen Termin erhalten, fragen Sie nach bei: johanna.waeckerli@bl.ch
Unter <http://www.pkbl.ch> finden Sie das Antragsformular.



2. BESCHWERDE

Wenn Sie mit dem Prüfungsergebnis nicht einverstanden sind, können Sie innert 10 Tagen ab Erhalt des Notenbescheids oder im Anschluss an die Einsichtnahme, wenn Sie obiges Vorgehen genau einhalten, PER EINSCHREIBEN Beschwerde erheben an: Prüfungskommission, Rosenstrasse 25, Postfach 646, 4410 Liestal. Auch bei einer Beschwerde wird immer erst eine Einsichtnahme durchgeführt, sofern nicht bereits stattgefunden. Eine allgemeine Überprüfung der Notengebung findet nicht statt. Auf Aussagen, wie «*ich bin mit den Noten nicht einverstanden*», kann nicht eingegangen werden. Es werden konkrete Hinweise benötigt, was genau an der Notengebung nicht korrekt sein soll. Eine Beschwerde muss auch einen Antrag enthalten, damit sie von der Prüfungskommission an ihren Sitzungen von Ende September oder Ende November behandelt werden kann.

Für Punkt 1 und Punkt 2 gilt:

Nach Ablauf der Frist von 10 Tagen ab Erhalt des Prüfungsbescheids können keine Anträge und Beschwerden mehr entgegengenommen werden.

Notengebung: Die Prüfungen werden nach eidgenössischen Bestimmungen durchgeführt. Die Expertinnen/Experten dürfen nur die an der Prüfung gezeigten Leistungen bewerten. Die Leistungen, welche während der Ausbildung in Schule, Betrieb oder Überbetrieblichen Kursen erbracht wurden, werden als „Erfahrungsnoten“ ausgewiesen (ohne Art. 32). Die Prüfungskommission ist nur für Prüfungsbeschwerden zuständig. Reklamationen über Lehrbetrieb oder Berufsfachschule behandelt die Lehraufsicht oder die Schulleitung. An Einsichtnahmen wird das Zustandekommen der Notengebung lediglich erklärt. Es werden weder Diskussionen geführt noch Notenänderungen vorgenommen.

Terminvereinbarung: Einsichtnahmen von ausserkantonale durchgeführten Prüfungen finden im Prüfungskanton statt. Wegen der Ferienzeit können sich die Termine verzögern. In diesem Fall verlängern sich sämtliche Fristen automatisch. Die Antragstellenden und Beschwerdeführenden müssen für Terminvereinbarungen erreichbar sein. Bei Nichterreichbarkeit innert nützlicher Frist oder unentschuldigtem Nichterschiene gilt der Fall als „erledigt“. Vereinbarte Termine sind einzuhalten. Unentschuldigtes Fernbleiben wird verrechnet. Bei den Militärbehörden kann Urlaub beantragt werden, da es sich um einen amtlichen Termin handelt. Prüfungsunterlagen werden nicht verschickt, es dürfen aber Notizen gemacht werden.